

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Volkswirtschaft.

**Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosen-Versicherung** ist vom Bundesrat unterm 9. April in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Vollziehungs-Verordnung erlassen worden.

Die letztere enthält diejenigen Vorschriften, die zur Durchführung des neuen Gesetzes nötig sind. Kassen, die sich um den Bundesbeitrag bewerben wollen, haben beim eidgen. Arbeitsamt um ihre Anerkennung nachzusuchen unter Einreichung ihrer Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das eidgen. Arbeitsamt entscheidet als erste Instanz; ein ablehnender Entscheid kann von der Kasse innert 14 Tagen nach der Gründung an den Bundesrat weitergezogen werden.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Prüfung der Jahresrechnungen, die Auszahlung der Bundesbeiträge, die Kontrolle der Arbeitslosen während gänzlicher und während teilweiser Arbeitslosigkeit, stellt allgemeine Grundsätze auf über „unverschuldete Arbeitslosigkeit“ und „angemessene Arbeit“, bringt unter anderm Bestimmungen über die Freizügigkeit, über den Mindestbetrag der Mitgliederbeiträge und über die Behandlung fremder Staatsangehöriger. Kassen, welche die bisherigen im Bundesratsbeschluß vom 28. August 1922 enthaltenen Bedingungen erfüllen, haben für das Jahr 1925 Anspruch auf den Bundesbeitrag, auch wenn ihnen die Anerkennung als subventionsberechtigte Kassen im Sinne des Gesetzes und der Verordnung noch nicht zuteil geworden ist.

## Holz-Marktberichte.

**Holzhandelsbericht.** Man schreibt der „Prättigauer Ztg.“: Vom Holzhandel liegen verschiedene Meldungen vor. Bisher war der Mundholzmarkt auch im Prättigau befriedigend verlaufen. Letzthin haben allerdings einzelne Holzgantanten versagt. Das Kübliker Holz sei übrigens verkauft. In Graubünden und St. Gallen sollen noch ansehnliche Partien unverkauften Holzes liegen. Auf dem gesamten Schweizermarkt wird die Abwicklung der vergangenen Holzhandelsaison als befriedigend bezeichnet.

Über die Weltmarktlage des Holzhandels lauten die Berichte, daß sich die Holzpreise gefestigt hätten. Es wird mancherorts viel gebaut. Deutschlands Volkswirtschaft ist in großem Aufschwung begriffen. Das merkt man auch in der Schweiz im guten und im schlimmen Sinne.

## Verschiedenes.

† **Malermeister August Oberle-Eigenher** in Zürich starb am 13. April nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 52 Jahren.

† **Schreinermeister Albert Blochwitz-Bargezi** in Solothurn starb am 13. April im Alter von 60 Jahren.

† **Bildhauer Heinrich Rohrer-Sturzenegger** in Buchs (St. Gallen) starb am 14. April nach langer Krankheit im Alter von 47 Jahren.

† **Steinhauermeister Sigmund Meier-Großwyler** in Unter-Chrendingen (Aargau) starb am 13. April im Alter von 75 Jahren.

† **Schlossermeister August Welter-Ruz** in Ebnat (St. Gallen) starb am 17. April im Alter von 78 Jahren.

† **Dachdecker- und Kammergermeister Jakob Ansbachans-Gattiker** in Rothaus-Wädenswil starb am 18. April nach langem Leiden im Alter von 61 Jahren.

† **Zimmermeister Hans Jakob Strickler** in Bellen-Samstagern (Zürich) starb am 19. April im Alter von 81 Jahren.

† **Schmiedmeister Heinrich Müller-Asper** in Oberrieden (Zürich) starb am 19. April nach kurzer Krankheit im Alter von 55 Jahren.

**Internationaler Baukongress in Paris.** Hier wird am 15. Juni der IV. Internationale Baukongress eröffnet werden. Außer den Vereinigten Staaten werden folgende Länder am Kongress offiziell teilnehmen: Frankreich, England, Holland, Griechenland, Ungarn, Italien, China, Liberia, Polen und Haiti. Unter den Städten, die vertreten sein werden, befinden sich: Prag, Luxemburg, Bukarest, St. Sebastian, Chicago, Baltimore, Colombo, Antwerpen, Smyrna, Kap, Bogota, Kalkutta, Liverpool, Kopenhagen usw. Folgende Länder werden Bauvereine und Bauverbände schicken: Frankreich, Belgien, England, Südafrika, Australien, Vereinigte Staaten, Spanien, Italien, Luxemburg, Schweiz, Holland, Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Österreich usw. Unter den Vertretungen befinden sich die American Construction Council, deren Präsident Franklin Roosevelt ist, und der Allgemeine Bauunternehmerverband, der 499 Städte umfaßt, und dessen Direktor General Marshall ist. Diese beiden amerikanischen Gruppen werden dem Kongress u. a. auch die Fragen über die Baulehrzeit und über die tote Jahreszeit unterbreiten, die, wie man weiß, in den Vereinigten Staaten besonders studiert worden sind.

**Die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich** hielt am 4. April im großen Saale des Volkshauses ihre Generalversammlung ab. Der gedruckt vorliegende Jahresbericht konstatiert eine kräftige Entwicklung der Genossenschaft. Die Mitgliederzahl ist wieder beträchtlich gestiegen. Die Bautätigkeit entfaltete sich an drei verschiedenen Orten: Wiedikon, Wipkingen und Oerlikon. Seit ihrem Bestehen hat die A. B. Z. über 300 Wohnungen, wovon 42 Einfamilienhäuser, erstellt. Im Bau begriffen sind gegenwärtig 107 Wohnungen, von denen 83 auf 1. Juli 1925 bezogen werden können. Erhebungen haben ergeben, daß die Mietpreise in den Häusern der A. B. Z. durchschnittlich um 300 Fr. billiger sind als solche in Neubauten von Privatunternehmern oder andern „gemeinnützigen“ Genossenschaften. Das macht allein für die Mieter bei der A. B. Z. eine Ersparnis von über 90,000 Fr. aus. Der finanzielle Stand der Baugenossenschaft ist ein guter. Die bestehenden Kolonien gestatten ordentliche Abschreibungen und Einlagen in die verschiedenen Fonds. Die Einnahmen aus Mietzinsen übersteigen den Betrag von 400,000 Fr. Erfreulich ist das Anwachsen des Pflichtanteilkontos, der sogenannten Beiträge à fonds perdu, die den Betrag von 107,272 Fr. ausweisen. Die verzinslichen Anteilscheine sind auf die Summe von 202,903 Fr. angewachsen. Die verschiedenen Fonds geben den Mitgliedern und Gelenleinlegern die gewünschte Sicherheit einer streng soliden Geschäftsführung, der Reservefonds weist 17,177, der Amortisationsfonds 36,752, der Erneuerungsfonds 20,963, der Reparaturenfonds 26,610, der Rückstellungs-fonds 5212 und der Fonds für eventuelle Mietzinsverluste 3500 Fr. auf. Das alles sind eigene Gelder der Genossenschaft, und es kommen noch dazu die Abschreibungen auf den zweiten Hypotheken der Stadt. Es ist selbstverständlich, daß es vieler tatkräftiger Mitarbeiter bedarf, um das Werk der A. B. Z. stetig zu

